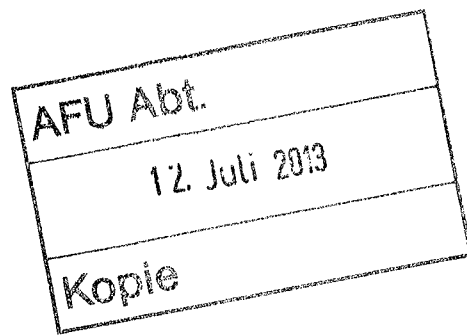


A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

9. Juli 2013

Gemeinde Thal: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Abbauplan Parz. 1632 (Überarbeitung 2012), Steinbruch Bärlocher**
- **Schutzverordnung Anpassung Steinbruch II**

Der Abbauplan Steinbruch Bärlocher, Parzelle Nr. 1632, wurde am 13. Mai 1986 genehmigt. Die Erweiterung des Abbauplans wurde am 25. April 2005 und eine Änderung am 27. Januar 2009 genehmigt. Mit vorliegender Änderung des Abbauplans soll das Planungsgebiet in nördlicher Richtung ergänzt und zur Deponierung von überschüssigem Material verwendet werden. Dabei soll auf einer Fläche von rund 7'600 m² überschüssiges Abraummateriale in der Grössenordnung von 21'000 m³ deponiert werden. Die von Süden nach Norden abfallende Fläche liegt mitten im Wald und in der Landschaftsschutzzone.

Alle Planungsinstrumente wurden vom Gemeinderat Thal am 1. Oktober 2012 erlassen. Die öffentliche Auflage der Planungsinstrumente inkl. Abbau- und Rodungsgesuch fand vom 31. Oktober 2012 bis 29. November 2012 statt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Gleichzeitig mit dem Abbauplan gemäss Art. 28quater BauG liegt auch das Abbaugesuch gemäss Art. 28quinquies BauG sowie das Rodungsgesuch vor. Die Unterlagen wurden daher zudem dem Amt für Umwelt und Energie sowie dem Kantonsforstamt unterbreitet. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 13. Juni 2013 vom Amt für Umwelt und Energie sowie die Rodungsbewilligung vom 8. April 2013 vom Kantonsforstamt ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung (Beilagen).

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:



1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 13. Juni 2013 vom Amt für Umwelt und Energie ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Rodungsbewilligung vom 8. April 2013 vom Kantonsforstamt ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 3'800.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'200.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 2'100.--
Kantonsforstamt	Fr. 500.--

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein (mit Totalbetrag)
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 13. Juni 2013
- Rodungsbewilligung vom 8. April 2013

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. genehmigte Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. genehmigte Erlasse)
- Amt für Umwelt und Energie (inkl. genehmigte Erlasse)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Schutzverordnung Anpassung Steinbruch II)
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt Rechtsdienst